



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
Telefax 030 / 585 84 04 - 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: IVA5@bmf.bund.de
carsten.heins@bmf.bund.de

Berlin, 18. Mai 2017

Geplanter Wegfall des Protokollausdrucks bei authentifizierter Steuererklärung - Änderungen für Beraterfälle ab 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem für 2018 vorgesehenen Wegfall der komprimierten Einkommensteuererklärungen für Berater (u. a. Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine) soll offenbar auch bei elektronisch signierten Steuererklärungen, sprich bei authentifizierten Steuererklärungen, die Möglichkeit entfallen, einen Protokollausdruck zu erzeugen. Dieser Protokollausdruck entspricht zwar inhaltlich der komprimierten Steuererklärung, wird aber von den Beratern zu einem anderen Zweck, nämlich zur internen Dokumentation, weiterhin dringend benötigt. Wir wenden uns nachdrücklich gegen den Wegfall des Protokollausdrucks.

Bei elektronischen Steuererklärungen ist eine Signatur des Steuerpflichtigen bekanntlich entbehrlich, wenn der Datenübermittler (Berater) authentifiziert ist. Der Berater trägt seinerseits die Verantwortung zur Identifizierung des Steuerpflichtigen (§ 87d Abs. 2 AO) sowie dafür, dass der Steuerpflichtige die Richtigkeit der übermittelten Daten bestätigt hat. Die Berater sind gesetzlich verpflichtet, dem Steuerpflichtigen die Daten in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung und Zustimmung zur Verfügung zu stellen (§ 87d Absatz 3 AO).

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten ist eine Dokumentation der übertragenen Daten erforderlich, wie sie der Protokollausdruck im Zusammenhang mit der Übermittlung darstellt. Im Hinblick auf die den Beratern zusätzlich übertragenen Aufgaben und die bei der Finanzverwaltung vorliegenden Synergien ist die Bereitstellung der entsprechenden technischen Funktionalität eines einheitlichen Protokollausdrucks durch die Finanzverwaltung nach Überzeugung des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine e.V. sachgerecht.

Darüber hinaus ist eine solche einheitliche und eindeutige Dokumentation der übertragenen Daten, unabhängig vom verwendeten Steuerprogramm, für den Steuerpflichtigen transparent und stärkt somit den Verbraucherschutz.

Aus den dargelegten Gründen halten wir es für erforderlich, dass bei elektronischen Steuererklärungen mit Signatur die Möglichkeit zum Protokollausdruck erhalten bleibt, damit dieses Dokument ausgedruckt oder elektronisch versandt und archiviert werden kann. Für die konkrete Gestaltung, beispielsweise zur Bezeichnung und zur Aufnahme weiterer formalisierter Hinweise für den Steuerpflichtigen, bieten wir gern unsere Mitarbeit an.

Für das Anliegen der Finanzverwaltung, die sogenannte komprimierte Steuererklärung für Berater ab 2018 wegfällen zu lassen, da sie in den Finanzämtern zu einem Medienbruch und zusätzlichem Aufwand führt, haben wir großes Verständnis. Lohnsteuerhilfvereine übermitteln bereits heute nahezu ausschließlich authentifiziert, freiwillig ohne gesetzliche Verpflichtung. Den inhaltsgleichen Protokollausdruck bei der authentifizierten Steuererklärung benötigen die Berater aber weiterhin dringend.

Ein inhaltsgleiches Schreiben haben wir an das Bayerische Landesamt für Steuern (Herrn Roland Krebs) übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Nöll, RA
Geschäftsführer



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer